

Brüssel, den 16. Januar 2025
(OR. en)

16938/24
PV CONS 68
JAI 1880
COMIX 515

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
12. und 13. Dezember 2024

INNERES

1. Annahme der Tagesordnung

16454/24

Der Rat nahm die in Dokument 16454/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

16500/24 + COR 1

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

16501/24

Justiz und Inneres

**1. Verordnung über vorab übermittelte Fluggastdaten (API):
Durchführung
Annahme des Gesetzgebungsakts**



16520/24
PE-CONS 69/24
IXIM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Dänemark nicht an der Abstimmung teil.

**2. Verordnung über vorab übermittelte Fluggastdaten (API):
Grenzen
Annahme des Gesetzgebungsakts**



16519/24
PE-CONS 68/24
IXIM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Dänemark nicht an der Abstimmung teil.

**3. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806
im Hinblick auf Vanuatu
Annahme des Gesetzgebungsakts**



16522/24
PE-CONS 100/24
VISA

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Irland nicht an der Abstimmung teil.

POLITISCHE STEUERUNG DES SCHENGEN-RAUMS („SCHENGEN-RAT“)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Allgemeine Lage des Schengen-Raums 16302/24
Umsetzung der Prioritäten des jährlichen Zyklus des Schengen-Rats: Erhöhung der allgemeinen Sicherheit durch Digitalisierung
Gedankenaustausch
4. Verwirklichung der Interoperabilität 16430/24
Gedankenaustausch
5. Beschluss des Rates zur Festlegung des Datums für die Aufhebung der Personenkontrollen an den Landbinnengrenzen zu und zwischen der Republik Bulgarien und Rumänien (*) 16327/24
(Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 2 der Akte von 2005 über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens)
Annahme

SONSTIGE INNENPOLITISCHE THEMEN

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. **Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern**  16329/24 + ADD 1
Partielle allgemeine Ausrichtung
- Der Rat erzielte keine Einigung über eine partielle allgemeine Ausrichtung. Österreich, Deutschland und Slowenien gaben die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen ab.
7. **Sonstiges Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** 16121/24
Informationen des Vorsitzes
- Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich „Inneres“ zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. Gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
Sachstand
9. Migration und Asyl
- a) Maßnahmen im Bereich der Migration^{1 2} 16238/24 + COR 1
Gedankenaustausch
- b) Umsetzung von Migrations- und Asylreformen^{1 3}
Gedankenaustausch
10. Bewältigung der sicherheitspolitischen Herausforderungen: Bewertung durch die europäischen internen Sicherheits- und Nachrichtendienste^{1 4} 
Sachstand
11. Zugang zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung: Abschlussbericht der Hochrangigen Gruppe⁵ 16307/24
Gedankenaustausch
12. Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität⁶ 16293/24
Fortschrittsbericht
13. Sonstiges
- a) Ministerforum EU-Westbalkan für Justiz und Inneres (Budva, 28./29. Oktober 2024) 13161/24
Informationen des Vorsitzes
- b) 7. Ministerkonferenz – Budapester Prozess (Budapest, 11./12. November 2024) 16208/24
Informationen des Vorsitzes
- c) Für eine krisenfeste Union 16565/24
Informationen Finnlands
- d) Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes 16793/24
Informationen Polens

¹ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

² In Anwesenheit der europäischen Agenturen EUAA und Frontex.

³ In Anwesenheit der europäischen Agenturen EUAA, eu-LISA, Europol und Frontex.

⁴ In Anwesenheit der Europäischen Agentur Europol und der Ko-Vorsitzenden der europäischen nationalen Sicherheits- und Nachrichtendienste.

⁵ In Anwesenheit der Europäischen Agenturen Eurojust und Europol.

⁶ In Anwesenheit der Europäischen Agenturen EUDA und Europol.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

14. **Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verhinderung der Schleusung von Migranten** **1C** 15916/1/24 REV 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie fest. Deutschland gab die im Anhang wiedergegebene Erklärung ab.

15. **Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern** **1C** 16674/24 + ADD 1
Allgemeine Ausrichtung + ADD 2
+ ADD 2 COR 1

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie fest. Österreich hat eine Erklärung abgegeben und Belgien, Finnland, Irland, Lettland, Luxemburg, Slowenien und Schweden haben eine gemeinsame Erklärung abgegeben (siehe Anlage).

16. **Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts** **1C** 16283/24
Partielle allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie fest.

17. **Sonstiges** 16121/24
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich „Justiz“ zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

18. Gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
Sachstand

19. Die Zukunft des Strafrechts⁷ 16101/24 + COR 1
Gedankenaustausch

⁷ In Anwesenheit der Europäischen Agentur Eurojust.

20.	Zugang zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung: Abschlussbericht der Hochrangigen Gruppe ⁷ <i>Sachstand</i>	16306/24
21.	Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität ⁷ <i>Fortschrittsbericht</i>	16293/24
22.	Russischer Angriffskrieg gegen die Ukraine: Bekämpfung der Straflosigkeit ⁷ <i>Sachstand</i>	15658/24
23.	Stärkung der Europäischen Ermittlungsanordnung: Ergebnisse des Abschlussberichts über die gegenseitigen Begutachtungen (10. Runde) ⁷ <i>Sachstand</i>	15834/1/24 REV 1
24.	Sonstiges	
	a) Ministerforum EU-Westbalkan für Justiz und Inneres (Budva, 28./29. Oktober 2024) <i>Informationen des Vorsitzes</i>	13161/24
	b) Verhandlungen zwischen der EU und den USA über ein Abkommen über elektronische Beweismittel <i>Informationen der Kommission</i>	16781/24
	c) Bekämpfung von Antisemitismus: Entwicklungen im Bereich der Bekämpfung von Antisemitismus <i>Informationen des Vorsitzes und der Kommission</i>	14245/24
	d) Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes <i>Informationen Polens</i>	16792/24



erste Lesung



Punkt im engeren Rahmen



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN B-PUNKTEN IN
DOKUMENT 16454/24

Zu B-Punkt 6: **Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern**
 Partielle allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich enthält sich zur partiellen allgemeinen Ausrichtung des Rates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Der Schutz von Kindern stellt für Österreich eine große Priorität dar. Österreich begrüßt, dass auf EU-Ebene ein Rechtsrahmen zum Schutz von Kindern, insbesondere in der online Dimension, geschaffen werden soll. Wichtig ist es, Kinder zu schützen, Provider in die Verantwortung zu nehmen und effektive Meldepflichten zu schaffen. Es bedarf dafür einer klaren Rechtsgrundlage auf europäischer Ebene.

Aus Sicht der Kinderrechte werden Bemühungen, die darauf gerichtet sind, das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und das Recht des Kindes am eigenen Bild zu schützen, ausdrücklich befürwortet. Zugleich gilt es auch, das Recht des Kindes auf Schutz der eigenen Privatsphäre im Internet zu wahren. Diese Rechte des Kindes sind bei der gebotenen Interessensabwägung zu berücksichtigen.

Der vom Vorsitz nunmehr vorgestellte Kompromissvorschlag entwickelt sich aus Sicht der Kinderrechte und aus ermittlungstechnischer Sicht in die richtige Richtung.

Österreich hat sich in den bisherigen Verhandlungen durchgehend für die grundrechtskonforme Ausgestaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Vorgaben der bindenden Stellungnahme des österreichischen Parlaments eingesetzt. Österreich hat sich in diesem Sinne für die Beibehaltung der Vertraulichkeit der interpersonellen Kommunikation, insbesondere der Ende-zu-Ende Verschlüsselung, eingesetzt. Im Speziellen bestehen hinsichtlich der Aufdeckungsanordnung grundlegende grund- und datenschutzrechtliche Bedenken. Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen zu keiner anlasslosen Überwachung der gesamten interpersonellen Kommunikation führen. Zur Ausgestaltung der Aufdeckungsanordnung sind vor diesem Hintergrund noch weitere Arbeiten notwendig.

Vor diesem Hintergrund enthält sich Österreich der Stimme.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Deutschland kann der partiellen allgemeinen Ausrichtung des Rates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht zustimmen.

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Minderjährigen hat für die Bundesregierung höchste Priorität. Die Bundesregierung begrüßt daher sehr ein gemeinsames europäisches Vorhaben, das eine klare und dauerhafte Rechtsgrundlage schaffen wird. Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens mit wirksamen Meldekanälen ist ein entscheidender Schritt bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Im Rahmen dieser Bemühungen ist es wichtig, die Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft stärker rechenschaftspflichtig zu machen. Gleichzeitig müssen bei den geplanten Bestimmungen die Grundrechte gewahrt werden, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und den Schutz der Privatsphäre im digitalen Bereich. Für die Bundesregierung ist ein hohes Maß an Datenschutz und Cybersicherheit, einschließlich einer vollständigen und sicheren Ende-zu-Ende-Verschlüsselung in der elektronischen Kommunikation, von wesentlicher Bedeutung.

Trotz der bisher erzielten Fortschritte ist die Bundesregierung der Auffassung, dass an der vorgeschlagenen Verordnung noch entscheidende Änderungen vorgenommen werden müssen. Aus deutscher Sicht dürfen Maßnahmen zum Scanning verschlüsselter privater Kommunikation sowie Maßnahmen, die die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung aufbrechen, schwächen, verändern oder umgehen, nicht in die vorgeschlagene Verordnung aufgenommen werden. Dazu gehören insbesondere Technologien für das Client-Side-Scanning, die auf Nutzergeräte angewandt werden.

Vor diesem Hintergrund enthält sich Deutschland der Stimme.“

ERKLÄRUNG SLOWENIENS

„Die Republik Slowenien erkennt an, dass es notwendig ist, den sexuellen Missbrauch von Kindern offline und online zu bekämpfen und einen soliden, dauerhaften Rechtsrahmen zu schaffen, der eine wirksame Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet im Einklang mit den Grundrechten ermöglicht. Wir begrüßen die Bemühungen, die der tschechische, der schwedische, der spanische, der belgische und der ungarische Vorsitz unternommen haben, um eine Einigung im Rat zu erzielen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass der vorgeschlagene Wortlaut der partiellen allgemeinen Ausrichtung (Dokument 16329/24) noch immer kein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Verordnung und der Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit und der Wahrung der Grundrechte schafft.

Slowenien unterstützt die Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung in Bezug auf Risikobewertungen, Risikominderungsmaßnahmen, die Zusammenarbeit mit Diensteanbietern und die Rolle des EU-Zentrums für die Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs. Diese Kapitel werden in der vorgeschlagenen partiellen allgemeinen Ausrichtung uneingeschränkt unterstützt.

Das Hauptanliegen Sloweniens seit Beginn der Beratungen im Rat waren die Bestimmungen zur Einführung einer „Aufdeckungsanordnung“, die einen Eingriff in das Recht auf Privatsphäre der Kommunikation ermöglichen würden. Gemäß der Verfassung der Republik Slowenien darf das Briefgeheimnis und das Recht auf Privatsphäre bei anderen Kommunikationsmitteln nur auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden, wenn dies für die Einleitung oder im Rahmen eines Strafverfahrens oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist. Slowenien macht geltend, dass die vorgeschlagene Aufdeckungsanordnung dem Screening interpersoneller Kommunikation aller Nutzer eines bestimmten Dienstes gleichkommt, und zwar ausschließlich auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit, dass ein bestimmter Dienst für die Übermittlung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt oder missbraucht wird, wodurch ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht auf Privatsphäre der Kommunikation stattfindet.

Vor diesem Hintergrund enthält sich die Republik Slowenien daher der Stimme in Bezug auf die partielle allgemeine Ausrichtung des Rates zum *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern.*“

Zu B-Punkt 14: Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verhinderung der Schleusung von Migrantinnen
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Deutschland hat der partiellen allgemeinen Ausrichtung des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates zugestimmt.

Deutschland unterstützt das Ziel der Richtlinie, die Schleuserkriminalität zu bekämpfen und zu verhindern.

Gleichzeitig ist es wichtig, Klarheit und Rechtssicherheit in Bezug auf die Unterscheidung zwischen der Beihilfe zu irregulärer Migration und humanitärer Hilfe zu schaffen.

Aus deutscher Sicht enthält der endgültige Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung gemäß den Erwägungsgründen 4 und 7 keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten,

- Hilfeleistungen für Drittstaatsangehörige wie humanitäre Hilfe oder Unterstützung zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse, einschließlich rechtlicher, sprachlicher oder sozialer Beratung oder Unterstützung,
- sowie Hilfeleistungen für nahe Familienangehörige

unter Strafe zu stellen.

Dies gilt aus unserer Sicht im Einklang mit dem Völkerrecht insbesondere für Such- und Rettungseinsätze auf See, einschließlich der anschließenden Ausschiffung.“

Zu B-Punkt 15: Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich anerkennt die Bemühungen, die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit juristischer Personen und zu den Sanktionen für juristische Personen in den Artikeln 13 und 14 des Vorschlags an die Bestimmungen in bereits bestehenden Richtlinien oder Richtlinienvorschlägen anzupassen. Kohärenz mit anderen Rechtsakten der Union ist für Österreich bei der Verabschiedung neuer Rechtsakte von wesentlicher Bedeutung, um ein einheitliches Unionsrechtssystem zu schaffen und den Mitgliedstaaten eine einheitliche Umsetzung zu ermöglichen.

Artikel 14 des Vorschlags für eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern entspricht diesen Anforderungen aus Sicht Österreichs jedoch bedauerlicher Weise nicht: Das vorgeschlagene Sanktionssystem für juristische Personen entspricht nicht dem System, das in anderen Richtlinien (insbesondere in der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt oder der Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union), oder in anderen Richtlinienvorschlägen, wie etwa dem Richtlinienvorschlag zu Schlepperei, verwendet wird, indem es in dem Verhältnis, das zwischen den Sanktionshöhen für natürliche und juristische Personen besteht, eine abweichende Regelung vorschlägt. Das bisher verwendete System sieht korrespondierend zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr für natürliche Personen eine Geldbuße in der Höhe von 1% des weltweiten Umsatzes oder von 8 Millionen als Festbetrag für juristische Personen, für eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren für juristische Personen eine Geldbuße in der Höhe von 5% des weltweiten Umsatzes oder 40 Millionen Euro als Festbetrag vor. Während sich der vorliegende Vorschlag für die Höhe der Geldbuße, die mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr korrespondiert, an dieses System hält, weicht er bei Freiheitsstrafen von fünf Jahren davon ab und sieht hier an Stelle der bisher stets verwendeten 5% lediglich 3% vor.

Österreich bedauert diese Abweichung. Sie birgt die Gefahr in sich, zu einer Zersplitterung des Unionsrechts und zu Umsetzungsschwierigkeiten bei den Mitgliedstaaten zu führen. Zudem werden auch die parallel laufenden Bemühungen um sogenannte „model provisions“ für das Strafrecht durch dieses Vorgehen unterminiert.“

ERKLÄRUNG BELGIENS, FINNLANDS, IRLANDS, LETTLANDS, LUXEMBURGS, SCHWEDENS UND SLOWENIENS

„Wir begrüßen die Überarbeitung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und möchten folgende Erklärung abgeben.

Etwa jedes fünfte Kind ist Opfer irgendeiner Form von sexueller Gewalt. Dazu gehören sexuell bestimmte körperliche Berührung, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken, Exhibitionismus, Ausbeutung in der Prostitution und Pornografie, sexuelle Erpressung im Internet und Nötigung.⁸

⁸ Gemäß der Kampagne EINS von FÜNF des Europarates, <https://human-rights-channel.coe.int/stop-child-sexual-abuse-in-sport-en.html>.

Auch wenn Kinder, **die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben**, in sexuelle Handlungen einwilligen können, so sind sie doch besonders schutzbedürftig und verdienen einen umfassenden rechtlichen Schutz. Wir sind bereit, die persönliche und sexuelle Integrität dieser jungen Menschen in der EU zu schützen.

Wir haben den Vorschlag der Kommission begrüßt, das Konzept der fehlenden Einwilligung in die Definition von Vergewaltigung in Bezug auf Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, aufzunehmen. Darin ist eindeutig angegeben, **wann Einwilligung gegeben werden kann** und wann es **für ein Kind nicht möglich ist, einzuwilligen**, so etwa wenn das Kind **bewusstlos** ist, **schläft** oder sich in einem Zustand der **Angststarre** befindet. Ferner heißt es darin, dass das **Fehlen der Einwilligung nicht allein durch das Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres sexuelles Verhalten widerlegt werden kann**.

Der Rat hat jedoch wesentliche Teile dieses Textes gestrichen. Wir bedauern zutiefst, dass es der Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht möglich war, einen ehrgeizigeren Ansatz zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, den stärksten und umfassendsten **rechtlichen Schutz** vor unerwünschten sexuellen Handlungen erhalten.

Für uns versteht es sich von selbst, dass **bewusstlose** oder **schlafende** Kinder nicht in sexuelle Handlungen einwilligen können. Auch kann das Fehlen der Einwilligung nicht allein durch das Schweigen des Kindes, seine **fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr** oder sein **früheres sexuelles Verhalten** widerlegt werden. All dies sollte im verfügenden Teil der Richtlinie deutlich gemacht werden.

Darüber hinaus zeigen Untersuchungen, dass **Angststarre** eine häufige Reaktion auf Vergewaltigung und sexuelle Gewalt ist. So geht beispielsweise aus der Studie „Tonic immobility during rape“ (Tonische Immobilität bei Vergewaltigung) hervor, dass 70 % der Opfer von Vergewaltigung eine Reaktion der Starre erlebt haben, indem sie bewegungsunfähig wurden und keinen Widerstand gegen die Vergewaltigung leisten konnten, und dass knapp 50 % eine extreme Reaktion der Starre erlebt haben. Der Zustand der Angststarre ist gleichbedeutend mit einer fehlenden Einwilligung. Es handelt sich dabei um eine instinktive Überlebensreaktion, und dies sollte im verfügenden Teil der Richtlinie eindeutig dargelegt werden, so wie dies von der Kommission vorgeschlagen wurde.

Abschließend bedauern wir nachdrücklich, dass es für die Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht möglich war, ihre Kräfte zu bündeln und für einen ehrgeizigeren und umfassenderen Ansatz für den Schutz von Kindern, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, vor unerwünschten sexuellen Handlungen einzutreten.“